

BVGer E-2543/2024 vom 25. April 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2543_2024_d20240425

FR: TAF E-2543/2024 du 25 avril 2024

IT: TAF E-2543/2024 del 25 aprile 2024

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren); Verfügung des SEM vom 25. April 2024

Erwägungen

E. 1

Bst. b Dublin-III-VO zugestimmt haben, weshalb die Zuständigkeit Sloweniens zur Behandlung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens des Beschwerdeführers grundsätzlich gegeben ist,

E-2543/2024 Seite 5 dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Slowenien gemäss konstanter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keine systemischen Schwachstellen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Dublin-III-VO aufweisen (zuletzt etwa Urteile des BVGer D-4240/2023 vom 18. März 2024 E. 5; D-6517/2023 vom 30. November 2023 E.6 und F-5385/2023 vom 10. Oktober 2023 E. 4 m.w.H.), dass die in der Beschwerde genannten Berichte, gemäss welchen es an der slowenischen Grenze zu push-backs komme, daran nichts zu ändern vermögen, zumal der Beschwerdeführer in Slowenien ein Asylgesuch einreichen konnte, er das Land aber bereits wenige Tage danach wieder verliess, dass jeder Mitgliedstaat abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO beschliessen kann, einen bei ihm gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht), dass Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsyIV 1, SR 142.311) das Selbsteintrittsrecht landesrechtlich konkretisiert und gemäss dieser Bestimmung das SEM das Asylgesuch «aus humanitären Gründen» auch dann behandeln kann, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig wäre, dass der Selbsteintritt zwingend ist, wenn individuelle völkerrechtliche Überstellungshindernisse vorliegen (vgl. BVGE 2015/9 E. 8.2.1), dass die Vorinstanz bereits eingehend auf die völker- sowie unionsrechtlichen Verpflichtungen Sloweniens, namentlich auch die Beachtung des Non-Refoulement-Prinzips hingewiesen hat und mit der Vorinstanz davon auszugehen ist, Slowenien anerkenne und schütze die Rechte, die sich für Schutzsuchende daraus ergeben, dass die Vermutung, Slowenien halte seine völker- und gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen ein, zwar im Einzelfall widerlegt werden kann, es hierfür aber konkreter und ernsthafter Hinweise bedarf, die von der betroffenen Person glaubhaft darzutun sind (vgl. BVGE 2010/45 E. 7.4 f.), dass der Beschwerdeführer mit dem Vorbringen, slowenische Polizisten hätten gegen einige Personen – jedoch nicht gegen ihn – Gewalt angewendet, kein konkretes und ernsthaftes Risiko dargetan hat, die Behörden

E-2543/2024 Seite 6 würden sich weigern, ihn wieder aufzunehmen und seinen Antrag auf internationalen Schutz unter Einhaltung der Regeln der Verfahrensrichtlinie zu prüfen, dass sodann eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen nur ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen kann (vgl. Urteile des EGMR Savran gegen Dänemark vom 7. Dezember 2021, Grosse Kammer, 57467/15, §§ 121 ff., Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, Grosse Kammer, 41738/10, §§ 180-193 m.w.H.), dass die medizinischen Probleme des Beschwerdeführers ([...], sowie erstmals auf Beschwerdestufe vorgebrachte psychische Belastung) nicht derart gravierend sind, dass eine Überstellung nach Slowenien einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen und daher zum Selbsteintritt führen würde, dass im Übrigen gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts davon auszugehen ist, Slowenien verfüge über eine zugängliche und ausreichende medizinische Infrastruktur, und es dem Beschwerdeführer daher dort möglich sein wird, allfällige gesundheitlichen Probleme behandeln zu lassen (vgl. Art. 19 Abs. 1 und 2 Aufnahme richtlinie; Urteil des BVGer F-5385/2023 E. 5.2, m.w.H.), dass die schweizerischen Vollzugsbehörden – falls nötig – die slowenischen Behörden vorgängig in geeigneter Weise über spezifische medizinische Umstände informieren werden (vgl. Art. 31 f. Dublin-III-VO), dass den Akten auch keine anderweitigen Gründe für die Annahme zu entnehmen sind, Slowenien werde in vorliegendem Fall den Grundsatz des Non-Refoulement missachten und den Beschwerdeführer zur Ausreise in ein Land zwingen, in dem sein Leib, Leben oder seine Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem er Gefahr laufen würde, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden, dass die Ausführungen in der Beschwerde – die sich im Wesentlichen mit Hinweisen auf allgemeine Berichte begnügen – offensichtlich keinen anderen Schluss zulassen, dass gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts das SEM bei der Anwendung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 über einen Ermessensspielraum (vgl. BVGE 2015/9 E. 7 f.) verfügt und die angefochtene Verfügung nicht an einem Ermessensfehler leidet,

E-2543/2024 Seite 7 dass den Akten schliesslich keine Anhaltspunkte zu entnehmen sind, welche es vorliegend als notwendig erscheinen liessen, von den slowenischen Behörden vorab individuelle Zusicherungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Asylverfahren, der Unterbringung und medizinischen Versorgung einzuholen, weshalb der entsprechende Subeventualantrag abzuweisen ist, dass die Vorinstanz demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist und in Anwendung von Art. 44 AsylG die Wegweisung nach Slowenien angeordnet hat, dass die Beschwerde somit abzuweisen und die Verfügung der Vorinstanz zu bestätigen ist, dass das Beschwerdeverfahren mit vorliegendem Urteil abgeschlossen ist, weshalb sich die Anträge auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde sowie auf Befreiung von der Kostenvorschusspflicht als gegenstandslos erweisen, dass das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen ist, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen waren, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1 ■

E. 3

des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem unterliegenden Beschwerdeführer

aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

(Dispositiv nächste Seite)

E-2543/2024 Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.